

# Zugang zu Ausbildungsförderung für EU-Bürgerinnen und -Bürger

Für EU-Bürgerinnen und -Bürger\*, die freizügigkeitsberechtigt sind, gilt:

- ✓ Zugang zu BAföG nach § 8 Abs. 1 Nr.3 BAföG, ohne Wartefrist.
- ✓ Zugang zu Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) nach Ermessen der Bundesagentur für Arbeit, ohne Wartefrist.
- ✓ Zugang zur Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) nach Ermessen der Bundesagentur für Arbeit, ohne Wartefrist.
- ✓ Zugang zu Förderung beruflicher Weiterbildung (§ 81 SGB III) nach Ermessen der Bundesagentur für Arbeit, ohne Wartefrist.
- ✗ Zugang **nach 5-jährigen Aufenthalt in Deutschland**: berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III), Berufsausbildungshilfe (§ 56 SGB III), Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 122 SGB III), Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III), Ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III), Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III).

**Ausnahmen:** Zugang zu Ausbildungsförderung vor Ablauf der 5-jährigen Wartefrist für

- a) EU-Bürgerinnen und -Bürger\* mit Daueraufenthaltsrecht EU (§ 4a FreizügG/EU).
- b) EU-Bürgerinnen und -Bürger\* (und Drittstaatsangehörige), die als Ehegatten, Lebenspartner und Kinder von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerinnen und -bürgern\* in Deutschland sind, unabhängig davon, aus welchem Grund ein Freizügigkeitsrecht für den Stammberechtigten besteht.
- c) EU-Bürgerinnen und -Bürger\*, die vor dem Beginn der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, das mit der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht.
- d) EU-Bürgerinnen und -Bürger\*, bei denen zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Ausbildung sich insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist. In Ausnahmefällen genügt es, dass ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre mindestens sechs Monate in Deutschland erwerbstätig gewesen ist, wenn die Erwerbstätigkeit aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht ausgeübt worden ist (allgemeine Auffangregelung, §§ 8 Abs. 3 BAföG und 59 Abs. 3 SGB III).

Zu den unter diesen Ausnahmebedingungen sofort zugänglichen Maßnahmen zählen:

- ✓ Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III), Berufsausbildungshilfe (§ 56 SGB III), Ausbildungsgeld bei Teilnahme an behindertenspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 122 SGB III), Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III) - nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 (Gruppe a), Nr. 3 (Gruppe b) und Nr. 4 (Gruppe c), Abs. 3 Nr. 2 (Gruppe d) SGB III
- ✓ Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III) und ausbildungsbegleitende Hilfen (§ 75 SGB III) - nach § 78 III SGB III

\* Dies gilt auch für Staatsangehörige von Norwegen, Island, Lichtenstein und der Schweiz.

Diese Information enthält einen Überblick über rechtliche Regelungen, sie soll und kann eine rechtliche Beratung nicht ersetzen. Trotz Sorgfalt bei der Zusammenstellung der Information sind Fehler oder Ungenauigkeiten nicht auszuschließen. (Stand: September 2018)

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

In Kooperation mit:



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung



Bundesagentur  
für Arbeit